

LAUFENDE UND EINMALIGE EINNAHMEN

Laufende Einnahmen sind immer von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Wenn man z.B. im November eine Arbeit aufnimmt, erhält man in der Regel erst am Anfang des nächsten Monats seinen Lohn und kann für den November noch Bürgergeld beziehen, da man bedürftig ist. Der Verdienst wird dann erst ab Dezember berücksichtigt.

Einmalige Einnahmen (z.B. Lohnsteuererstattungen, Weihnachtsgeld, Erbschaften), die also nur einmalig oder in größeren Zeitabständen zufließen, werden entweder wie laufende Einnahmen im Monat des Zuflusses bzw. im Folgemonat angerechnet oder auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufgeteilt und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag berücksichtigt. Letzteres passiert dann, wenn durch die Anrechnung in einem Monat kein Leistungsanspruch mehr bestehen würde. Bei dem Betrag, der nach sechs Monaten noch übrig ist, handelt es sich dann um Vermögen. Wenn es unterhalb des Vermögensfreibetrags bzw. der Grenze von „erheblichen“ Vermögen während der Karenzzeit liegt, ist es nicht zu berücksichtigen (s. Faltblatt zu Vermögen).

Einige Einkommen werden nicht auf das Bürgergeld angerechnet, sollten aber trotzdem angegeben werden. Dazu gehören zum Beispiel: Die Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner, die „Inflationsausgleichsprämie“ für Beschäftigte, Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation, vergleichbarer religiöser Feste oder Jugendweihe.

ÄNDERUNGEN BEI DER EINKOMMENSANRECHNUNG AB DEM 1. JULI 2023

Erwerbstätigenfreibetrag:

Bei der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleibt es bei dem Grundfreibetrag von 100 € bzw. den tatsächlichen Kosten bei einem Einkommen über 400 €.

Der Erwerbstätigenfreibetrag beträgt ab 1. Juli für jeden Euro über 100 €:

- von 100 € bis 520 € 20 % (0,20 € von 1 €), max. 84 €
- von 520 € bis 1.000 € 30 % (0,30 € von 1 €), max. 144 €
- von 1.000 € bis 1.200 € 10 % (0,10 € von 1 €), max. 20 €
- von 1.200 € bis 1.500 € weitere 10 %, jedoch nur für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind (0,10 € von 1 €), max. 30 €.

Mit dieser Neuregelung können Aufstocker*innen maximal 48 € mehr von ihrem Einkommen behalten.

ERHÖHUNG DER EINKOMMENSFREIBETRÄGE FÜR JUNGE MENSCHEN BIS 25 JAHREN

- Ein Ferienjob für Schüler*innen unter 25 Jahren ist vollständig anrechnungsfrei, d.h. das Einkommen kann vollständig behalten werden.
- Für alle unter 25 Jahren, die Schüler*innen, Studierende oder Auszubildende sind oder die einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren, gilt für Erwerbseinkommen ein neuer Grundfreibetrag von 520 € anstelle des Grundfreibetrags von 100 €.

Aufwandsentschädigungen (Ehrenamt, Übungsleitertätigkeit), bei denen es bis zum 30. Juni einen monatlichen Freibetrag von bis zu 250 € gibt, sind ab dem 1. Juli in Höhe von 3.000 € pro Jahr anrechnungsfrei.

Eine einmalige Einnahme wird ab dem 1. Juli wie laufende Einnahmen nur noch in dem Monat als Einkommen angerechnet, in dem sie zufließt. Auch wenn sie höher ist als der Bedarf, wird sie nicht mehr auf sechs Monate aufgeteilt, sondern gehört im Folgemonat zum Vermögen. Wenn sie unterhalb des Vermögensfreibetrags bzw. der Grenze von „erheblichen“ Vermögen während der Karenzzeit liegt, ist sie nicht zu berücksichtigen (s. Faltblatt zu Vermögen).

Das betrifft allerdings nicht als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden. Sofern die Nachzahlungen höher sind als der Bedarf, werden sie weiterhin auf sechs Monate verteilt.

Erbschaften sind ab dem 1. Juli nicht zu berücksichtigendes Einkommen und gehören dann zum Vermögen
Mutterschaftsgeld ist ab dem 1. Juli anrechnungsfrei

RAT & HILFE

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie eine Serie von Flyern und weiteren Infos zum Bürgergeld stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
- Dort kann man auch einen Vergleichsrechner (Hartz IV oder Wohngeld und Kinderzuschlag) auf Excel-Basis bestellen (Preis: 30 Euro)
- Internetberatung für Erwerbslose und Geringverdienende von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de und www.verdi-aufstockerberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft
- Gewerkschaftsmitglied bleiben oder werden! (Rechtsschutz, z.T. Beratung / Seminare)

HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSTELLE, ALTE JAKOBSTRASSE 149, 10969 BERLIN, TEL.: 030/86876700, TEXT: HEIKE WAGNER, GESTALTUNG: WWW.SCHMIDT-VERA.DE



INFO 604
Stand: Februar 2023



Informationen zum

BÜRGERGELD

ANRECHNUNG VON EINKOMMEN

Was gilt als Einkommen?

Wie wird Einkommen auf das Bürgergeld angerechnet?

Mit den Neuregelungen im Bürgergeld ab dem 1. Juli 2023!



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung



LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Das bisherige Arbeitslosengeld II heißt seit dem 1. Januar 2023 „Bürgergeld“. Es gibt einige Verbesserungen, Wesentliches ist aber gleich geblieben. Mit viel zu niedrigen Regelsätzen und permanenter Sanktionsandrohung bedeutet auch das Bürgergeld Armut und Ausgrenzung.

Es bleibt also wichtig, sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einzusetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir dich aber auch über das seit 1. Januar 2023 geltende Bürgergeld informieren. Bei der Anrechnung von Einkommen wird es erst zum 1. Juli 2023 wesentliche Änderungen geben. Deshalb informiert dieses Falblatt sowohl über die aktuellen Regelungen als auch über die, die ab dem 1. Juli gelten werden.

Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.

Wir möchten Dich ermutigen: Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen! Sie sind keine Almosen, sondern ein Rechtsanspruch.

Beim Bürgergeld wird Einkommen angerechnet, das heißt vom Leistungsanspruch abgezogen. Deshalb musst du dein Einkommen sowie ggfs. das deines Partners / deiner Partnerin (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, Einstehensgemeinschaft [früher: eheähnliche Gemeinschaft]) sowie das der unverheirateten Kinder unter 25 Jahre, die im Haushalt leben, angeben. Auf dieser Grundlage berechnet das Jobcenter deinen bzw. den gemeinsamen Leistungsanspruch der sogenannten Bedarfsgemeinschaft.

WAS IST EINKOMMEN?

Dazu gehören alle Einnahmen in Geld, die während des Bezugs von Bürgergeld erfolgen:

- Arbeitsentgelt aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger und aus ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Renten (alle Arten), Arbeitslosengeld und Krankengeld,
- Kindergeld und Unterhaltszahlungen,
- Mieteinnahmen oder Kapitaleinkünfte (z.B. Zinsen),
- Lohnsteuererstattungen etc

WIE WERDEN EINKOMMEN ANGERECHNET?

Bei Einkommen aus nichtselbständiger, selbständiger und ehrenamtlicher Tätigkeit gelten Freibeträge. Andere Einkommen werden bis auf eine Versicherungspauschale von 30€ monatlich bei Volljährigen, ggfs. eine Kfz-Versicherung sowie Beiträge zur Riesterrente vollständig angerechnet.

Für Selbständige und ehrenamtlich Tätige gelten einige Sonderregelungen.

Vom Bruttoeinkommen aus Beschäftigung (bei Selbständigen ist das der Gewinn, also Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) werden zunächst abgezogen: Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Daraus ergibt sich dann das Nettoeinkommen. Die Freibeträge werden vom Bruttoeinkommen ermittelt und vom Nettoeinkommen abgezogen. Es gilt ein Grundfreibetrag von 100€ (pauschal). Wer also nur 100€ im Monat dazuverdient, kann dieses Einkommen vollständig behalten.

Der Erwerbstätigenfreibetrag beträgt zusätzlich für jeden Euro über 100€:

- von 100€ bis 1.000€ 20 % (0,20€ von 1€), max. 180€
- von 1.000€ bis 1.200€ 10 % (0,10€ von 1€), max. 20€
- von 1.200€ bis 1.500€ weitere 10 %, jedoch nur für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind (0,10€ von 1€), max. 30€.

Darüber liegendes Einkommen wird voll angerechnet.

Beispiel: Bruttoeinkommen 1.200€	
Grundfreibetrag =	100€
100€ bis 1.000€ = 900€ (davon 20 %) =	180€
1.000€ bis 1.200€ = 200€ (davon 10 %) =	20€
Freibetrag =	300€
Bruttoentgelt	1.200€
./.. Steuern	50€
./.. SV-Beiträge	250€
= Nettoeinkommen	900€
./.. Freibetrag (aus brutto)	300€
= anzurechnendes Einkommen	600€

Der Bürgergeld-Anspruch (z.B. 502€ Regelbedarf + 400€ Warmmiete = 902€ Bürgergeld) mindert sich um das anzurechnende Einkommen (902€ – 600€ anzurechnendes Einkommen = 302€ Bürgergeld).

Bei einem Einkommen über 400€ können auf Antrag statt der 100€-Grundpauschale, mit der mehrere Ausgaben pauschal abgegolten werden, auch die tatsächlichen Ausgaben geltend gemacht werden, wenn sie über 100€ liegen (Nachweis erforderlich).

DAZU GEHÖREN:

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Versicherung)
- Altersvorsorgebeiträge, insbesondere zur Riester-Rente.
- 30€ Versicherungspauschale (Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz)
- Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 20 Cent pro Entfernungskilometer oder Fahrtkosten mit dem ÖPNV
- Weitere mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben

Bei Aufwandsentschädigungen für ein Ehrenamt oder beim Taschengeld des Bundesfreiwilligendienstes oder des Jugendfreiwilligendienstes erhöht sich der Grundfreibetrag auf bis zu 250€.

EINKOMMEN VON VERWANDTEN/VERSCHWÄGERTEN

Lebst Du mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt, dann vermutet das Jobcenter, dass Du von diesen finanziell unterstützt wirst, und dementsprechend wird auch deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt.

Dabei wird ein anderer Freibetrag zugrunde gelegt: Doppelte Regelleistung plus anteilige Warmmiete plus 50% des darüberliegenden Nettoeinkommens.

Beispiel: Du bist über 25 Jahre alt, Deine Mutter lebt bei Dir im Haushalt und hat ein Einkommen von 1.400€ (netto).

Doppelte Regelleistung (ledige)	1.004€
+ anteilige Warmmiete	250€
=	1.254€
plus 50 % (1.400€ – 1.148€ : 2)	73€
Freibetrag =	1.327€

1.400€ Einkommen – 1.327€ Freibetrag
= es werden 73€ auf Dein Alg II angerechnet.

Tipp: Falls du nicht finanziell unterstützt wirst, solltest du das gegenüber dem Jobcenter schriftlich erklären.